

21.09.95

Antrag
aller Länder

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996
(Haushaltsgesetz 1996)**

Punkt 7 a der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September
1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat sieht sich durch inzwischen mehrfache
Veränderungen des Bundestages bzw. der Bundesregierung an den
Haushaltsansätzen des Bundesrates in der Wahrnehmung seiner
verfassungsmäßigen Aufgaben und Rechte beeinträchtigt. Sowohl
Bundestag wie Bundesrat haben letztlich in eigener
Verantwortung über die notwendigen Sach- und Personalmittel
zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu befinden. Es entspricht
guter parlamentarischer Gepflogenheit, daß der Bundesrat
nicht in den Etat und die Arbeitsbedingungen des Bundestages
eingreift. Gleiches erwartet er umgekehrt vom Bundestag zum
Etat des Bundesrates.

Der Bundesrat fordert deshalb den Bundestag auf, die von ihm
für 1996 in der Anlage gemäß § 29 Abs. 3 BHO zum Entwurf des
Bundeshaushalts 1996 für den Einzelplan 03 spezifizierten
Personalstellen sowie den dringend erforderlichen
Sachmittelbedarf zu berücksichtigen. Die in die Haushalts-
beratungen 1996 eingebrachten Stellen- und
Sachmittelanforderungen sind zur Erhaltung der Funktions-
fähigkeit des Bundesrates erforderlich.

Ausgeliefert am 22. SEP. 1995